

Kleingartenordnung des Kleingartenvereins „Hubertus 1905“ e.V.

Mitglied des Stadtverbandes Dresdner Gartenfreunde e.V.

Anlage zur Vereinssatzung und Bestandteil des Kleingartennutzungsvertrages

Vorwort

Kleingärten gehören heute zum Gesamtbild unserer Städte und Gemeinden. Sie sind wichtige Bestandteile des öffentlichen Grüns und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung unseres Lebensraumes. Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und Erholung. Kleingärtner zu sein, ist eine Verpflichtung für verantwortungsbewusstes Handeln im Umgang mit der Natur. Der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Nutzung. Der Kleingarten ist ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Kleingärtnerische Nutzung liegt nur dann vor, wenn der Garten dem Pächter nicht nur zur Erholung dient, sondern wenn durch seine eigene Arbeit eine Bewirtschaftung zur Gewinnung von Gartenprodukten aller Art nur für den eigenen Bedarf, also nicht gewerbsmäßig, betrieben wird.

Diese Gartenordnung hat das Ziel, das Zusammenleben im Kleingartenverein „Hubertus 1905“ e.V. zu organisieren und die Einhaltung der Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes zu sichern. Sie werden durch örtliche Festlegungen der Stadtverwaltung, des Stadtverbandes der „Dresdener Gartenfreunde“ e.V. und der Mitgliederversammlung des Vereins ergänzt.

Diese Kleingartenordnung basiert auf den sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Rechten und Pflichten der Nutzungsberechtigten. Sie bildet die Grundlage zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Pflege und Sauberkeit in den einzelnen Gärten und der gesamten Kleingartenanlage.

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für alle Mitglieder des Kleingartenvereins „Hubertus 1905“ e.V. uneingeschränkt.

Allgemeines

Die Kleingartenanlage ist der Bevölkerung während der Öffnungszeiten zugänglich zu halten. Das Haupttor ist während der Saison (April bis September) von 7 – 19 Uhr nicht zu verschließen. Alle anderen Gartentore sind im Interesse der Sicherheit abzuschließen.

Rechte und Pflichten der Pächter

Die Verwirklichung der Grundziele erfordert gegenseitige Rücksichtnahme, kameradschaftliches und gut nachbarschaftliches Zusammenleben, sowie die kleingärtnerische Nutzung der Parzellen.

Radfahren und Ballspielen auf den Gartenwegen und Vereinsflächen sind im Interesse der Sicherheit, Ruhe und wegen Belästigung der Anlieger nicht erlaubt.

Der Pächter, seine Angehörigen und seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen könnte. Lautes Musizieren, Lärmen sowie dem Frieden in der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen sind zu unterlassen. Rauch- und Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden.

Der Pächter ist für seine Kinder, Angehörigen und Gäste verantwortlich und bei Schäden haftbar. Den Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder.

Die Ruhezeiten sind einzuhalten und gelten entsprechend der Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Dresden vom 28.10.2004 in der Neufassung vom 18.01.2006 wie folgt:

Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen an Werktagen nicht außerhalb der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchgeführt werden. Am Sonnabend sind lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr verboten. An Sonn- und Feiertagen sind lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, verboten.

Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören zum Beispiel:

- Betrieb von Rasenmähern
- das Häckseln von Gartenabfällen
- der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
- das Hämmern,
- das Sägen,
- das Bohren,
- das Holzspalten,
- das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und ähnlichem.

Rundfunk- und Fernsehgeräte etc. dürfen nur auf Zimmerlautstärke betrieben werden. Für die Anmeldung ist jeder Pächter selbst verantwortlich.

Der Pächter ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen.

Der Vorstand übt in Abstimmung mit den örtlichen Behörden und dem Stadtverband Kontrolle aus und ist gegenüber den Pächtern weisungsberechtigt und handlungsbefugt.

Bei groben Verstößen kann er den Kleingarten-Kündigungsprozess betreiben.

Der Pächter hat vor Beendigung des Unterpachtverhältnisses die Pflicht, auf seine Kosten eine Wertermittlung durch vom Verpächter benannte Wertermittler durchführen zu lassen.

Für den Fall, dass bei Beendigung des Pachtverhältnisses kein Pachtfolger vorhanden sein sollte und eine Wiedervergabe der Parzelle angestrebt wird, wird dem Pächter gestattet, bis zu einer Dauer von max. zwei Jahren nach Beendigung des Pachtverhältnisses sein Eigentum (Anpflanzungen und Baulichkeiten) auf der Parzelle zu belassen, soweit es den Bestimmungen des bundeskleingarten-gesetzes, der Kleingartenordnung sowie des Vertrages entspricht. Abweichende Vereinbarungen sind möglich. Sollte nach dem Ablauf von max. zwei Jahren kein Nachfolgpächter gefunden worden sein oder der abgebende Pächter sich weigern, sein Eigentum auf einen Nachfolgpächter zu übertragen, verpflichtet sich der Pächter zur Beräumung des Kleingartens von seinem Eigentum.

Der abgebende Pächter ist verpflichtet, solange kein Nachfolger für die Parzelle gefunden bzw. diese nicht beräumt ist, eine Verwaltungspauschale zu zahlen, die sich mindestens aus der Höhe des Pachtzinses und der zu tragenden öffentlich-rechtlichen Lasten zusammensetzt.

Der Pächter hat den Garten bis zur Neuverpachtung bzw. bis zur Beräumung in einem solchen Zustand zu erhalten, dass von diesem keine Störung ausgeht. Kommt er auch nach schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung dem nicht nach, ist der Verein berechtigt, dies durchführen zu lassen und ihm den Aufwand und die entstandenen Kosten nach den im Verein üblichen Sätzen in Rechnung zu stellen.

Zur Erhaltung der Kleingartenanlage sind pro Parzelle (Pächter) 7 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten. Diese können auch durch einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag ausgeglichen werden. Pächter, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsstunden befreit.

Jeder Pächter erhält kostenlos 2 Schlüssel, die bei Verlust kostenpflichtig ersetzt werden müssen. Ersatzbeschaffung ist nur über den Vorstand gestattet.

Im Bedarfsfall können weitere Schlüssel beim Vorstand gegen Kautions + Bearbeitungsgebühr erworben werden.

An jedem Garten ist deutlich die Gartenummer anzubringen.

Bebauung / bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage aus eigener Schwere auf dem Boden ruht. Die Verbindung mit dem Boden wird nicht dadurch aufgehoben, dass die Einrichtung jederzeit abgebaut und anderswo wieder aufgestellt werden kann.

Sämtliche baulichen Anlagen, insbesondere Lauben, überdachte Freisitze, Terrassen, Pergolen, Gewächshäuser und Hochbeete, dürfen ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften in den Kleingärten nur nach vorheriger **schriftlicher** Genehmigung errichtet oder verändert werden.

Der Einsatz von schweren Baumaschinen (Bagger, Kran etc.) zur Errichtung von Baulichkeiten ist nicht gestattet.

Grundlage für die Bebauung sind die Festlegungen der Rahmenkleingartenordnung und der Bauordnungen des Stadtverbandes „Dresdener Gartenfreunde“ e.V. und des Vereins.

Die Verkehrssicherungspflicht der baulichen Anlagen obliegt dem Gartenpächter.

Nicht genehmigte Bauwerke, einschließlich nicht transportabler Grillanlagen, sind auf Kosten des Pächters zu beseitigen.

Für **genehmigte** Bauten, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, besteht Bestandsschutz. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Freisitzüberdachungen, da hier davon ausgegangen wird, dass das verwendete Baumaterial im Laufe der Zeit bereits schon einmal erneuert werden musste.

Wege und Sitzplätze dürfen **nicht** aus geschüttetem Beton bestehen. Zur Einfassungen von Hauptwegen sind Kantensteine mit einer Stärke von max. 4 cm erlaubt. Lose verlegte Wegeplatten sind erlaubt, es dürfen keine befestigten Wege hergestellt werden.

Sickergruben sind grundsätzlich verboten. Trocken- bzw. Humustoiletten und Campingtoiletten dürfen aufgestellt werden. Fäkalien sind sachgemäß und ohne Belästigung der Nachbarn zu entsorgen.

Spül- und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht betrieben werden.

Flüssiggase (z. B.: Propangas) entsprechend Rahmenkleingartenordnung Pkt. 3.9 sind erlaubt. Die Errichtung und das Betreiben der Propangananlage haben nach den gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften zu erfolgen und der Vorstand ist darüber zu informieren.

Lauben

Vor Errichtung, Veränderung oder Erweiterung einer Gartenlaube ist in jedem Fall die Baumaßnahme schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Mit dem Antrag sind die Bauunterlagen über Art und Form des Bauvorhabens einzureichen. Folgende Angaben muss der Bauantrag enthalten: Name, Vorname, Telefonnummer, Gartenummer des Antragstellers, Gartengröße, Art des Bauvorhabens (Laubenneubau, Laubenerweiterung, Gewächshaus, Freisitz usw.), geplante Baustoffe, bei Fertigteillauben Prospekt der Laube und Fundament, Skizze des Gartens einschließlich Lage und Größe im Garten vorhandener und geplanter Bauwerke mit Bemaßung, geplanter Baubeginn und Bauabschluss.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baugenehmigung erteilt wurde.

Festlegungen des Vorstandes zum Laubentyp sind verbindlich. Es darf nur der genehmigte Laubentyp mit den vorgeschriebenen Materialien errichtet werden. Abweichungen vom festgelegten Standort, von im Bauplan festgelegten Abmessungen sowie sonstige Veränderungen sind **nicht** gestattet. Insbesondere dürfen Farbgestaltungen weder das Bild des Einzelgartens noch das der Gesamtanlage stören.

Für den Laubenbau setzen die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes § 3 Absatz 2 verbindlich die maximale Größe einer Gartenlaube mit den Abmaßen von höchstens 24 m² einschl. überdachten

Freisitz fest. Gartenlauben dienen vorrangig der kleingärtnerischen Nutzung. Die Ausstattung der Laube soll in einfacher Ausführung erfolgen, die Beschaffenheit nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein. Der Geräteschuppen/Toilette ist Bestandteil des Laubenkörpers und sollte mit einem separaten Eingang (Außentüre) versehen werden. Das Fundament der Laube ist als Streifenfundament herzustellen. Bei Satteldächern ist eine Firsthöhe von 4 m und bei Flachdächern eine Dachhöhe von 2,60 m einzuhalten. Die Traufhöhe darf 2,35 m nicht überschreiten. Eine Unterkellerung der Lauben, Wasseranschlüsse in der Laube, der Einbau von Feuerstellen und Schornsteinen sind **verboten**. Für Lauben sind ein Mindestabstand zur Nachbarparzelle von 1,50 m und zu einer Mauer von 1,00 m einzuhalten.

Gerätehäuser

Separat stehende Gerätehäuser dürfen nur errichtet werden, wenn keine Laube vorhanden ist und sind **genehmigungspflichtig**. Vor Errichtung, Veränderung oder Erweiterung eines Gerätehauses ist in jedem Fall die Baumaßnahme schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit dem Antrag sind die Bauunterlagen über Art und Form des Bauvorhabens einzureichen. Inhalt des Bauantrages siehe Punkt Lauben.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baugenehmigung erteilt wurde. Abweichungen vom festgelegten Standort, von im Bauplan festgelegten Abmessungen sowie sonstige Veränderungen sind **nicht** gestattet.

Gerätehäuser dürfen eine max. Größe von 4 m² und einer max. Firsthöhe von 2,25 m nicht überschreiten. Sie sind aus Holz oder Kunststoff zu bauen. Gerätehäuser aus Metall sind nicht zulässig. Der Grenzabstand zum Nachbarn muss mindestens 1,50 m betragen.

Frühbeete / Folientunnel / Tomaten- und Gurkenunterstände

Frühbeete, Tomaten- und Gurkenunterstände in Massivbauweise (Beton und Mauerwerk) sind **nicht** gestattet.

Frühbeete und Folientunnel bis zu einer Höhe von 1,20 m und Tomaten- und Gurkenunterstände bedürfen keiner Baugenehmigung. Die Tomaten- und Gurkenunterstände müssen jedoch mindestens zu einer Stirn- und Längsseite offen sein. Für die Stützen sind Einschlaghülsen zu verwenden, ein Einbetonieren ist verboten.

Der Bau ist dem Vorstand anzuzeigen. Inhalt der Bauanzeige siehe Punkt Lauben.

Für Frühbeete und Tomaten- und Gurkenunterstände wird ein Mindestabstand von 1,50 m, für Folientunnel 0,50 m festgesetzt.

Hochbeete

Vor Errichtung, Veränderung oder Erweiterung eines Hochbeetes ist in jedem Fall die **Baumaßnahme schriftlich** beim Vorstand **zu beantragen**. Mit dem Antrag sind die Bauunterlagen über Art und Form des Bauvorhabens einzureichen. Inhalt des Bauantrages siehe Punkt Lauben.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baugenehmigung erteilt wurde. Abweichungen vom festgelegten Standort, von im Bauplan festgelegten Abmessungen sowie sonstige Veränderungen sind **nicht** gestattet.

Hochbeete sind fachgerecht bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 m auszuführen und dürfen eine max. Größe von 20 m² nicht überschreiten. Die optische Erscheinung des Hochbeets soll sich in das schon bestehende Gartengefüge eingliedern und nicht wie ein Fremdkörper wirken. Bei Pächterwechsel erfolgt keine Entschädigung, baufällige oder sonstige unsachgemäß errichtete Hochbeete müssen entfernt werden.

Gewächshäuser

Gewächshäuser sind **genehmigungspflichtig** und vor Errichtung beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag sind die Bauunterlagen über Art und Form des Bauvorhabens einzureichen. Inhalt des Bauantrages siehe Punkt Lauben.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baugenehmigung erteilt wurde. Abweichungen vom festgelegten Standort, von im Bauplan festgelegten Abmessungen sowie sonstige Veränderungen sind **nicht** gestattet.

Gewächshäuser dürfen eine max. Größe von 8 m² und einer max. Firsthöhe von 2,25 m nicht überschreiten.

Der Grenzabstand zum Nachbarn muss mindestens 1,50 m betragen.

Gewächshäuser dürfen nur zur Anzucht von Gemüse oder Zierpflanzen dienen. Jede andere Art der Nutzung ist unzulässig.

Grill und Feuerstellen

Im Kleingarten ist es nicht gestattet, eine Grillanlage/Grillkamin zu errichten, transportable Grillanlagen sind erlaubt.

Der Bau einer Feuerstelle ist nicht erlaubt. Ein kleiner Feuerkorb (keine Feuertonne) darf aufgestellt werden. Bei Benutzung ist auf ausreichenden Abstand zu Brennbarem zu achten und die feuerrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

größere Spielgeräte / Trampoline

Größere Spielgeräte (z. B.: Sandkasten, Baumhäuser, Schaukeln, etc.) sind **genehmigungspflichtig** und vor Errichtung beim Vorstand **schriftlich zu beantragen**. Mit dem Antrag sind die Bauunterlagen über Art und Form des Bauvorhabens einzureichen. Inhalt des Bauantrages siehe Punkt Lauben.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baugenehmigung erteilt wurde. Abweichungen vom festgelegten Standort, von im Bauplan festgelegten Abmessungen sowie sonstige Veränderungen sind **nicht** gestattet.

Der Grenzabstand zum Nachbarn muss mindestens 1,50 m betragen.

Trampoline sind **genehmigungspflichtig** und vor dem Aufstellen beim Vorstand **schriftlich zu beantragen**. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Gartennummer des Antragstellers, Größe des trampolins (Länge x Breite bzw. Durchmesser), Aufstellgenehmigung/Antrag für Kinderplanschbecken erhalten/gestellt.

Die **Abgabe eines Antrages** ist **noch keine Aufstellgenehmigung**. Erst nach Genehmigung durch den Vorstand darf das Trampolin aufgestellt werden. Aus der kleingärtnerischen Nutzung und der Größe der Gärten ergeben sich Einschränkungen bei der Aufstellgenehmigung. Keine Genehmigung wird erteilt, wenn Badebecken und Trampolin aufgestellt werden sollen.

Die Größe des trampolins dürfen die folgenden Maße nicht überschreiten: max. 2,10 m x 1,50 m bzw. Durchmesser max. 1,40 m

Gemäß unserer Kleingartenordnung, Pkt. „Rechte und Pflichten“ ist auf die Einhaltung von Ruhe zu achten, die Ruhezeiten sind einzuhalten.

Bei ruhestörendem Lärm kann der Vorstand den sofortigen Abbau des trampolins anordnen.

Der Grenzabstand zum Nachbarn muss mindestens 1,50 m betragen.

Partyzelte / Pavillon

Zelte sind nicht gestattet.

Das Aufstellen eines pavillons je Garten ist in den Sommermonaten als Freisitzüberdachung gestattet und muss jeweils Ende September abgebaut werden. Die Grundfläche von max. 3 x 3 m und einer max. Höhe von 3 m darf nicht überschritten werden.

Es ist nicht erlaubt, diese pavillons weiter auszubauen.

Pergolen / offene Rankhilfen

Pergolen und offene Rankhilfen sind **genehmigungspflichtig** und vor Errichtung beim Vorstand **schriftlich zu beantragen**. Mit dem Antrag sind die Bauunterlagen über Art und Form des Bauvorhabens einzureichen. Inhalt des Bauantrages siehe Punkt Lauben.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baugenehmigung erteilt wurde. Abweichungen vom festgelegten Standort, von im Bauplan festgelegten Abmessungen sowie sonstige Veränderungen sind **nicht** gestattet.

Pergolen dürfen als Sichtschutz an Terrassen errichtet werden und die max. Höhe von 1,80 m und max. Länge von 6 m nicht überschreiten. Eine Überdachung sowie das Anbringen von Brettern, Kunststoff- und/oder Glasplatten oder anderer Materialien sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen erlischt die erteilte Baugenehmigung.

Überdachter Freisitz

Die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes § 3 Absatz 2 setzen verbindlich die maximale Größe einer Gartenlaube mit den Abmaßen von höchstens 24 m² einschl. überdachten Freisitz fest. Überdachte Freisitze müssen an die Laube anschließen und dürfen nur an einer weiteren Seite geschlossen sein. Die Größe ist so zu bemessen, dass die 24 m² nicht überschritten werden. Betonierte Freisitzflächen dürfen **nicht** errichtet werden, lose verlegte Wegplatten sind erlaubt.

Terrassen

Terrassen dürfen eine Fläche von max. 9 m² **nicht** überschreiten. Beton- und Asphaltflächen dürfen **nicht** hergestellt werden, lose verlegte Wegplatten sind erlaubt.

Gerätebenutzung

Lärmentwickelnde Geräte, wie Rasenmäher, Heckenscheren, Pumpen, usw. müssen den im Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) festgelegten Auflagen entsprechen.

Der Betrieb dieser Geräte darf die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht mehr als nötig stören. Untersagt ist der Betrieb

an Werktagen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr

an Samstagen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr sowie 13:00 Uhr und 15:00 Uhr

an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

Schwimm- / Kinderplanschbecken

Schwimmbecken sind nicht gestattet.

Kinderplanschbecken entsprechend Rahmenkleingartenordnung (3.7) sind erlaubt, jedoch **genehmigungspflichtig** und vor dem Aufstellen beim Vorstand **schriftlich zu beantragen**. Der Antrag muss bis spätestens 15. April eines jeden Jahres beim Vorstand vorliegen und folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Gartenummer des Antragstellers, Aufstelljahr, Größe des Badebeckens (Länge x Breite bzw. Durchmesser), max. Füllhöhe und Fassungsvermögen.

Der Antrag ist jeweils **nur für das Antragsjahr gültig** und muss jedes Jahr neu gestellt werden.

Die **Abgabe eines Antrages ist noch keine Aufstellgenehmigung**. Erst nach Genehmigung durch den Vorstand darf das Badebecken im Zeitraum vom 01.5. bis 30.09. eines jeden Jahres aufgestellt werden. Das Badebecken darf nur auf den Boden gestellt werden, jegliches Eingraben ist untersagt und führt zum Entzug der Aufstellerlaubnis.

Die Größe des Beckens dürfen die folgenden Maße nicht überschreiten: max. 2,20 m x 1,80 m, Füllhöhe max. 0,50 m bzw. Durchmesser max. 2,70 m, Füllhöhe max. 0,50 m sowie ein Fassungsvermögen von max. 3 m³.

Gefüllt werden dürfen die Planschbecken ausschließlich mit Trinkwasser, aber **ohne** chemische Zusätze. Gemäß unserer Kleingartenordnung, Pkt. „Rechte und Pflichten“ ist auf die Einhaltung von Ruhe zu achten, die Ruhezeiten sind einzuhalten.

Bei ruhestörendem Lärm kann der Vorstand den sofortigen Abbau des Badebeckens anordnen.

Gestaltung des Kleingartens

Der Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Einrichtungen wie Kompostbehälter, Wasserspeicher usw. so anzulegen, dass eine Belästigung oder Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

Um die Struktur des Kleingartens zu erhalten, ist eine Drittelteilung (bauliche Anlage, Ziergarten und Nutzgarten) einzuhalten.

Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstgehölze und der Größe der Gärten ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl. Deshalb ist das Anpflanzen von Hasel- und Walnussbäume sowie hochstämmiger Bäume nicht gestattet und unzulässig.

Der Anbau von Cannabispflanzen i. S. v. Art. 1 § 1 Nr. 7. – 9. gemäß Cannabisgesetz vom 27.03.2024 ist verboten.

Der vom Gesetzgeber im Cannabisgesetz vom 27.03.2024 in § 10 Absatz 1 geforderte Schutz vor dem Zugriff Dritter, insbesondere von Kindern und Jugendlichen ist auf der Parzelle einer typischen Kleingartenanlage im Normalfall nicht zu gewährleisten. Die durch den Gesetzgeber im Cannabisgesetz in § 23 Absatz 3 geforderten hohen Hürden im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes sind nicht mit der typischen Konzeption einer Kleingartenanlage und den daraus den Pächtern erwachsenen vertraglichen Verpflichtungen in Einklang zu bringen.

Das Verbot bezieht sich nicht nur auf den Anbau von Cannabispflanzen sondern auch auf das Rauchverbot von Joints in der gesamten Kleingartenanlage und in der eigenen Parzelle.

Im Kleingarten dürfen nur Bäume auf schwach wachsender Unterlage (z.B. Apfelbaum auf M 9; Süßkirsche Gisela, Weirod 158) gepflanzt werden. Die Anpflanzung ist beim Vereinsvorstand anzuzeigen. Für den fachgerechten jährlichen Schnitt der Bäume und Sträucher sowie für das Fällen von Bäumen hat der Pächter zu sorgen. Baumstümpfe sind vollständig zu entfernen, da von diesen Pilzkrankheiten ausgehen und Schäden in der gesamten Anlage entstehen können. In solchen Fällen wird der Verursacher materiell haftbar gemacht.

Auf je 100m² Gartenfläche ist der Anbau von 2 Ziergehölzen erlaubt.

Durch die Anpflanzung von Bäumen, Beeren- und Ziersträuchern darf die Nutzung des Nachbargartens nicht eingeschränkt werden.

Die Pflanzabstände zu den Nachbargrundstücken sind gemäß Rahmenkleingartenordnung Anlage 3 einzuhalten.

Die Anpflanzung von feuerbrandgefährdenden Sorten (wie z.B. Rot-, Weißdorn und Zwergmispeln) ist **nicht** gestattet.

Nadelbäume, Weiden, Feuerdorn und Koniferen sind generell untersagt.

Weitere nicht gestattete Anpflanzungen sind in der Rahmenkleingartenordnung Anlage 2 aufgeführt.

Spaliere und Bohnengerüste sind nicht als Abgrenzungen zu verwenden.

Äste und Zweige dürfen **nicht** störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der Wege einschränken.

Kompostplatz

Jeder Pächter ist verpflichtet, in seinem Garten einen Kompostplatz von max. 3 m³ anzulegen.

Der Kompost kann in Kompostbehältern oder –mieten hergestellt werden. Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht gestattet. Der Grenzabstand zum Nachbarn muss mindestens 1,00 m betragen. Pflanzliche Abfälle sind soweit möglich zu kompostieren.

Der Kompostplatz ist so anzulegen, dass eine Störung des Gesamtbildes der Anlage, eine Belästigung oder eine Gefährdung von Nachbarn ausgeschlossen ist.

Abfälle, die sich nicht zur Kompostierung eignen, sind nach den Vorschriften der Pflanzenabfallverordnung zu entsorgen.

Teiche

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet sein soll, erlaubt.

Die Größe darf 1% der Gartenfläche, max. 4 m² nicht übersteigen (einschließlich flachen Randbereich) und ist auf eine max. Tiefe von 1,10 m begrenzt. Generell sind Netze zur Abdeckung erforderlich, damit keine Tiere hineinfallen und ertrinken können.

Tierhaltung

Tierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt (Bestandsschutz, wenn bereits vor dem 3.10.1990 Kaninchen gehalten wurden).

Bienenhaltung kann auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen vom Vorstand genehmigt werden.

Hunde

Hunde sind anzuleinen und die Hundebesitzer haben dafür zu sorgen, dass die Hunde nicht in andere Gärten gelangen. Für durch Hunde verursachte Schäden sowie Verunreinigungen in der Anlage und auf den Wegen haftet der Hundebesitzer. Er hat die Schäden zu beheben und die Verunreinigungen zu beseitigen.

Umweltschutz

Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur bienen- bzw. nützlingsschonende Mittel zu verwenden. Der Einsatz sollte nur im äußersten Notfall erfolgen, Windrichtung und Abdrift zum Nachbarn sind zu beachten.

Mit Schadstoffen bzw. Schädlingen behaftete Pflanzenreste sind aus der Anlage zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Unrat und Gerümpelablagerungen sind im Garten nicht erlaubt.

Das Verbrennen von Abfällen aller Art ist verboten.

Wege und Gemeinschaftsanlagen

Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Einfriedung der Kleingartenanlage, deren Tore, Wege, Gebäude, Lager, Sammelplätze und Pflanzungen, sind pfleglich zu behandeln.

Jeder Pächter ist verpflichtet, verursachte Schäden an Gemeinschaftsanlagen oder Gemeinschaftseinrichtungen unverzüglich dem Verein zu melden. Er hat die fachgerechte Wiederherstellung vorzunehmen bzw. die Kosten zu ersetzen.

Die Pflege der an den Garten grenzenden Wege, auch außerhalb der Gartenanlage, obliegt dem Pächter.

Die Lagerung von Materialien außerhalb des Gartens darf nicht zur Behinderung anderer führen. Unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorkehrungen ist eine Lagerung bis 24 Stunden gestattet. Bei Schäden haftet in jedem Fall der Verursacher.

Das Befahren des Hauptweges (Eingang Hubertusstr. bis Vereinshaus) sowie das kurzzeitige Parken bzw. Abstellen von Kfz oder Anhängern ist nur mit Zustimmung des Vorstandes bzw. bei Anmietung des Vereinshauses zum Be- und Entladen gestattet.

Der Verein übernimmt in keiner Weise Haftung für verursachte Schäden am Fahrzeug. Entstandene Schäden an den Wegen sind vom Verursacher eigenverantwortlich zu beseitigen.

Zäune

Zäune sind bis zu einer Höhe von max. 1,10 m erlaubt. Betonsockel an den Zaunpfählen sind bis zu einer Höhe von 10 cm erlaubt. Einfassungen dürfen mit Kantensteinen mit einer Stärke von max. 5 cm hergestellt werden, sie dürfen **nicht** einbetoniert werden, sondern sind lose im Erdreich einzusetzen. Hecken können an Außengrenzen und Wegen an Stelle eines Zaunes angepflanzt werden, Höhe max. 1,10m. Heckenbögen über Eingangstoren sind zulässig.

Abgrenzungen zwischen den Gärten mit Hecken oder einem kleinen Zaun sind mit einer Höhe von max. 30 cm erlaubt.

Ist ein gemeinschaftlicher Außenzaun vorhanden, dürfen darin keine Eingänge eingebaut, noch andere Veränderungen eigenmächtig vorgenommen werden.

Die vorliegende Fassung wurde auf der Grundlage der in der Mitgliederversammlung vom 27.10.2012 getroffenen Festlegung zu den Ruhezeiten, auf der Grundlage der Neufassung des Unterpachtvertrages für Dauerkleingärten und sonstige Kleingärten (Einzelpachtvertrag) vom Februar 2014, auf der Grundlage der in der Mitgliederversammlung vom 26.04.2014 getroffenen Festlegungen zu baulichen Anlagen, auf der Grundlage der in der Mitgliederversammlung vom 17.10.2018 getroffenen Festlegung zum Aufstellen größerer Spielgeräte und Trampoline, der redaktionellen Überarbeitung vom 31.10.2018, auf der Grundlage der Neufassung der Rahmenkleingartenordnung des LSK vom 15.11.2019 sowie auf Grundlage des Cannabisgesetzes vom 27.03.2024 geändert bzw. ergänzt.

Dresden, den 05. April 2024